

# Hauptsatzung

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.04 (GVBl. LSA S.246 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horburg-Maßlau in seiner Sitzung am 04.10.04 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Horburg-Maßlau“.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Horburg-Maßlau zeigt in Blau über einer silbernen, schwarz gefugten, gezinnten Burg mit offenem Tor und zwei gezinnten Türmen mit je einer blauen Fensteröffnung eine silberne Lilie. Die Farben der Gemeinde sind Weiß/Blau.

(2) Die Gemeinde Horburg-Maßlau führt eine Flagge. Diese ist dreigestreift blau-weiß-blau und mittig mit dem Wappen der Gemeinde Horburg-Maßlau belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Horburg-Maßlau“.

Siegelabdruck

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt.

### § 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000 Euro nicht übersteigen.. Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die in § 4 bezeichneten Angelegenheiten, sofern die dort festgesetzte Wertgrenze nicht erreicht wird.

## **§ 7 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Horburg-Maßlau ist Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft. Die von der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 84 a Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Horburg-Maßlau in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

# **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

## **§ 9 Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 10 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid -erteilt werden muss.

## **§ 11 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Horburg-Maßlau statt.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 12 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau, 06254 Günthersdorf, Merseburger Straße 15b während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

**Schaukasten Horburg, Hauptstraße 14**

**Schaukasten Maßlau, Dorfstraße 12**

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an der genannten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den unter 2. und 3. genannten Bekanntmachungstafeln – treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## **VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 14 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Horburg-Maßlau vom 28.06.01 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr.14 vom 06.07.01) , zuletzt geändert am 26.03.03 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 9 vom 16.04.03) außer Kraft

Horburg-Maßlau, den 11.01.2005

Seifert  
Bürgermeister

- Dienstsiegel-